



Bozen, 17.05.2022

Bearbeitet von:
Roswitha Obkircher
Tel. 0417 417571
roswitha.obkircher@schule.suedtirol.it

Valentina Ravagnani
Tel. 0471 417573
valentina.ravagnani@schule.suedtirol.it

Zur Kenntnis:

An die Direktionen
der Grundschul- und Schulsprengel,
der Mittel-, Oberschulen

An das
Gehaltsamt für das Lehrpersonal

An die
Schulgewerkschaften

Rundschreiben Nr. 23/2022

Inanspruchnahme der Mutterschaftszeit ab Geburt

Sehr geehrte Schulführungskräfte,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulsekretariaten,

hiermit möchten wir Sie über die Bedingungen zur Inanspruchnahme der Mutterschaftszeit ab Geburt informieren. Mit Art. 1, Absatz 485 des staatlichen Finanzgesetzes vom 30.12.2018, Nr. 145, wurde dem Art. 16 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 151/2001 der Absatz 1.1 hinzugefügt.

Diese Bestimmung sieht vor, dass die Mutterschaftszeit ab dem Datum der effektiven Geburt beansprucht werden kann. Dem Ansuchen muss eine Bestätigung des Facharztes/der Fachärztin des Sanitätsbetriebes oder eines konventionierten Facharztes/einer konventionierten Fachärztin beigelegt werden. Aus dieser Bestätigung muss ausdrücklich hervorgehen, dass durch die Arbeitsenthaltung **ab dem Tag der Entbindung gemäß Artikel 16, Absatz 1.1 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 151/2001** keine Gefahr für die Gesundheit der Mutter und des Kindes besteht, wenn diese bis zur Geburt im Dienst bleibt.

Für Lehrpersonen, welche spezifischen Risiken ausgesetzt sind, ist eine zusätzliche Bestätigung des zuständigen Arztes/der zuständigen Ärztin der Arbeitsmedizin für die Inanspruchnahme der Mutterschaftszeit ab dem voraussichtlichen Geburtstermin oder bis zu einem Monat vor dem voraussichtlichen Geburtstermin vorzulegen. Die Bewertung eventueller Risiken am Arbeitsplatz für die Lehrperson obliegt der Schulführungskraft.

Die notwendigen Unterlagen (ärztliches Zeugnis) müssen im Laufe des 7. Schwangerschaftsmonats eingereicht werden.

Die Mutterschaftszeit beginnt sofort im Falle einer eintretenden Krankheit, welche nicht zwingend mit der Schwangerschaft zusammenhängen muss, oder auf Antrag der Lehrperson.

Diese Form der Mutterschaftszeit kann auch im Laufe des 9. Schwangerschaftsmonats in Anspruch genommen werden.

Im Abwesenheitsprogramm Sch_Abs wird die Maßnahme „Mutterschaftszeit aufgrund Geburtsdatum“ mit dem Kodex 0116 (auswählen: 2 – Mit Geburtseignis) mit der Geburt des Kindes erstellt.



Die Gesuchsvorlagen dazu stehen Ihnen auf den Webseiten der Deutschen Bildungsverwaltung unter www.provinz.bz.it/bildung-sprache/deutschsprachige-schule/bildungsverwaltung/abwesenheiten.asp unter dem Menüpunkt „Mutterschaft und Elternzeit“ immer in aktueller Version zum Herunterladen bereit.

Mit freundlichen Grüßen

Der Abteilungsdirektor

Stephan Tschigg
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)